

Antrag auf Ausstellung einer Verpflichtungserklärung gemäß § 68 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)



Landratsamt Ostallgäu
Ausländerbehörde
Schwabenstraße 11
87616 Marktoberdorf

Tel.: 08342 911-0
www.ostallgaeu.de

Fax: 08342 911-555

Öffnungszeiten:
Montag, Mittwoch, Freitag 7:30 Uhr - 12:30 Uhr
Dienstag 7:30 Uhr - 16:00 Uhr
Donnerstag 7:30 Uhr - 17:30 Uhr
oder nach vorheriger Terminvereinbarung

**Persönliche Vorsprachen nur nach
vorheriger Terminvereinbarung!**

Aktenzeichen 13-1614

Tag der Antragstellung

1 Angaben des Gastgebers / der Gastgeberin

Familienname,

Vornamen

Geburtsdatum

Geburtsort

Staatsangehörigkeit

Pass-/Ausweis-Nr.

PLZ

Wohnort

Straße

Beruf

Arbeitgeber

Telefon

E-Mail

Unterhaltsberechtigter
Person

Ehegatte

eigene Erwerbstätigkeit?

ja

nein

Kinder im Alter von

Jahren

Wohnverhältnisse

Wohneigentum

Mietwohnung mit

m²

Hinweis zum Datenschutz:

Als verantwortliche Stelle sind wir als Landkreis Ostallgäu gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verpflichtet, Sie ausführlich über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu informieren. Die hierfür geltenden Datenschutzhinweise stehen Ihnen über Internet: <https://www.landkreis-ostallgaeu.de/datenschutzhinweise.html> zur Einsicht bereit und werden Ihnen auf Anfrage auch gerne zugestellt.

2 Angaben des / der ausländischen Gastes / Gäste

Beabsichtigter Einreisetermin

Beabsichtigter Einreisezweck

Besuch
(bis zu 90 Tagen)

Studium / Sprachkurs

langfristiger Aufenthalt

Familienname

Vornamen

Geburtsdatum

Geburtsort

Staatsangehörigkeit

Pass-/Nr.

PLZ

Wohnort

Straße

Staat

Verwandschaftsbeziehung

begleitender Ehegatte

Name, Vorname, Geb.-Dat., PassNr.

begleitende Kinder

Name, Vorname, Geb.-Dat., PassNr.

begleitender Kinder

Name, Vorname, Geb.-Dat., PassNr.

Zum Vorstehenden Antrag gebe ich hiermit folgende Erklärung ab:

1. Der Gast/Die Gäste beabsichtigt/beabsichtigen, nur zum angegebenen Aufenthaltsweg in die Bundesrepublik Deutschland einzureisen.
2. Er ist/Sie sind nicht krank und pflegebedürftig und nicht auf eine Betreuung durch mich oder meine Angehörigen in Deutschland angewiesen.
3. Er wird/Sie werden die Bundesrepublik Deutschland vor Ablauf des erteilten Visums wieder verlassen.
4. Ich wurde darauf hingewiesen, dass für die Erteilung eines Einreisevisums über drei Monate hinaus oder zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit grundsätzlich die Zustimmung der zuständigen Ausländerbehörde im Inland erforderlich ist.
5. Ich, der/die Unterzeichner/in verpflichte mich gegenüber der Ausländerbehörde nach § 68 des Aufenthaltsgesetzes die Kosten für den Lebensunterhalt und nach §§ 66 und 67 des Aufenthaltsgesetzes die Kosten für die Durchsetzung einer räumlichen Beschränkung, die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des/der umseitig genannten Ausländer(s) zu tragen. Die Verpflichtung umfasst die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt einschließlich der Versorgung mit Wohnraum und der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden (z.B. Arztbesuch, Medikamente, Krankenhausaufenthalt). Dies gilt auch, soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch beruhen, im Gegensatz zu Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen. Die vorliegende Verpflichtung umfasst auch die Ausreisekosten (z.B. Flugticket) des/der umseitig genannten Ausländer(s) nach §§ 66 und 67 des Aufenthaltsgesetzes. Ich werde von der Ausländerbehörde hiermit hingewiesen auf
 - den Umfang und die Dauer der Haftung - die Möglichkeit bzw. Erfordernis von Versicherungsschutz
 - die zwangsweise Beitreibung der aufgewendeten Kosten im Wege der Vollstreckung, soweit ich meiner Verpflichtung nicht nachkomme, sowie - die Strafbarkeit z.B. bei vorsätzlich unrichtigen oder unvollständigen Angaben (§ 95 des Aufenthaltsgesetzes - Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe).
6. Die aus der Verpflichtungserklärung resultierende Verpflichtung erstreckt sich auf den gesamten sich an die Einreise anschließenden Aufenthalt und erstreckt sich grundsätzlich auch auf Zeiträume illegalen Aufenthalts. Die Verpflichtung endet, wenn sie nicht ausdrücklich befristet ist, mit dem Ende des vorgesehenen Gesamtaufenthalts oder dann, wenn der ursprüngliche Aufenthaltsweg durch einen anderen ersetzt und dafür ein neuer Aufenthaltstitel erteilt wurde. Ich bestätige, zu der Verpflichtung aufgrund meiner wirtschaftlichen Verhältnisse in der Lage zu sein.

Ort, Datum

Unterschrift